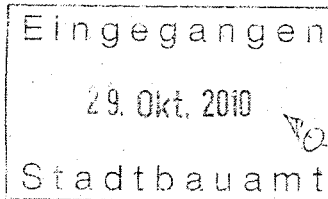


An:

Stadt Kitzingen  
Herr Oberbürgermeister Siegfried Müller,  
Kaiserstraße 13/15  
97318 Kitzingen

- Anlage 1 - von SR in Pädagogische  
in öfftl. Sitzung überbracht  
(da Antrag dem OB nicht  
vorlag)

HW / 28/10



Kitzingen 27.10.2010

**Mobilfunk in Kitzingen**  
Dringlichkeitsantrag

mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Stadtrates und um Behandlung in der SR- Sitzung am 28.10.2010  
vor dem öffentlichen Tagesordnungspunkt Nr. 9 (Beschluss-Nr. 212/2010)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Müller,

**zur Änderung unserer aktuellen Gestaltungssatzung bitten wir um Zustimmung zu folgendem Antrag:**

Die aktuelle Gestaltungssatzung ist in den §17 Abs (1) und §17 Abs (2)

- (1) Parabolantennen sind grundsätzlich (...) so anzubringen, dass sie nicht über den Dachfirst hinausragen und vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind. Die Farbe (...).
- (2) Mobilfunkanlagen - auch in Röhren verdeckt - sind nicht erlaubt, soweit sie über den Dachfirst hinausragen und von öffentlicher Flächen einsichtig sind. Sonstige Anlagen an nicht einsehbaren Dachflächen dürfen den First nicht überragen.

jeweils wie folgt in folgenden Punkten eindeutiger zu formulieren:

- (1) Parabolantennen sind grundsätzlich (...) so anzubringen, dass sie nicht über den Dachfirst hinausragen und/ oder vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind. Die Farbe (...).
- (2) Mobilfunkanlagen - auch **in Dachaufbauten die den Dachfirst überragen und/ oder z.B. in Röhren bzw. Kaminen** verdeckt - sind nicht erlaubt, soweit sie über den Dachfirst hinausragen und/ oder von öffentlicher Flächen einsichtig sind. Sonstige Anlagen an nicht einsehbaren Dachflächen dürfen den First nicht überragen.

#### **Begründung:**

Seit langem ist bekannt, dass unsere Gestaltungssatzung im §17 nicht eindeutig ist. Bereits vom VGH in München wurde 2008 erläutert, dass eine Klarstellung dringend geboten ist.

Diese notwendigen Klarstellungen sind seit 2008 dem Stadtrat und der Verwaltung bekannt. Diese wurden mit dem Hinweis, dass eine grundsätzliche Überarbeitung der Satzung erfolgen soll, bisher jedoch nicht durchgeführt. Zwischenzeitlich gibt es jedoch Bestrebungen z.B. von Mobilfunkbetreibern, ihre Sendekapazitäten im Altstadtbereich durch zusätzliche bzw. erweiterte Antennenanlagen unter Umgehung der in der Gestaltungssatzung verfolgten Ziele zu verstärken bzw. Urteile z.B. des VGH's mit Bezug auf „hineininterpretierte“ Unklarheiten in den Formulierungen zu unterlaufen. Somit kann die Stadtverwaltung ihrem langfristigen Auftrag zu einer möglichst antennenfreier Dachlandlandschaft zumindest im Altstadtbereich nur eingeschränkt nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. nach Zustimmung per e-mail  
**Jens Pauluhn**

gez.nach Zustimmung p.e-mail  
**Rosmarie Richter**

gez.nach Zustimmung p.e-mail  
**Jutta Wallrapp**

Der Einbau von Solarzellen und Photovoltaikanlagen in die Dachfläche zur Nutzung von Sonnenenergie ist grundsätzlich zulässig, soweit denkmalpflegerische Belange und das Stadtbild nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 17 Antennenanlagen**

- (1) Parabolantennen sind grundsätzlich ohne Werbung und bis zu einem Durchmesser von 80 cm für Sammelanlagen und max. 65 cm für Einzelanlagen so anzubringen, dass sie nicht über den Dachfirst hinausragen und vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind.  
Die Farbe der Parabolantennen ist der Farbe des Anbringungsorts (Dach, Fassade u.ä.) anzupassen. Sammelparabolantennen werden empfohlen.
- (2) Mobilfunkanlagen – auch in Rohren verdeckt – sind nicht erlaubt, soweit sie über den Dachfirst hinausragen und von öffentlicher Verkehrsfläche einsichtig sind. Sonstige Anlagen an nicht einsehbaren Dachflächen dürfen den First nicht überragen.

### **§ 18 Einfriedungen**

Gemauerte Einfriedungen sind in einer Mindesthöhe von 1,20 m zu errichten, gemäß § 6 zu verputzen bzw. in heimischen Naturstein auszuführen. Zur Abdeckung dürfen nur Dachziegel, Naturstein oder Blecheindeckung verwendet werden.

Als Einfriedung sind auch handwerklich gefertigte Metall- oder Holzgitter aus senkrechten Stäben mit Sockel (Mindesthöhe 50 cm) zulässig.

### **§ 19 Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke**

Gärten und Höfe sollen von untergeordneten baulichen Nebenanlagen freigehalten werden. Höfe und Gärten sollen vorwiegend gärtnerisch gestaltet werden. Befestigte Flächen sind auf das für die ausgeübte Nutzung notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Stellplätze und sonstige Flächen sollen, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, mit Naturstein gepflastert werden.

### **§ 20 Befreiung**

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann Befreiung erteilt werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. städtebauliche Gründe die Abweichung von den Bestimmungen verlangen oder
3. das Festhalten an den Bestimmungen dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte für den Bauherrn führen würde.

### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**